Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 52 (1954)

Heft: 8

Artikel: Der Weg zur Eindämmung der Streubauweise

Autor: Werder, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-210960

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem man hingegen mindestens 60 Jahre gebraucht hätte mit dem bestehenden Bodenverbesserungsgesetz.

Außerdem erlaubt das Arrondierungsverfahren die Bereinigung der Bodenrechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches, was ein außerordentlicher Vorteil ist. (Schluß folgt)

Der Weg zur Eindämmung der Streubauweise

Von Dr. Max Werder, Direktionssekretär, Aarau

Einleitung

Dem aufmerksamen Beobachter ist es längstens klar geworden, daß die von Wohn- und Industriebauten unberührte Landschaft im schweizerischen Mittelland und nördlich des Juras allmählich zur Rarität wird. Über diese aus verschiedenen Gründen unerwünschte Entwicklung ist schon viel geschrieben und diskutiert worden. Wir können es uns deshalb hier ersparen, den Ursachen im einzelnen nachzugehen. Festzustellen ist lediglich, daß die Industrialisierung und die Bevölkerungszunahme nicht notwendigerweise zum heutigen Zustand führen mußten. Bei einer geregelten, organischen Überbauung hätte viel Boden der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden können. Die allgemein übliche Streubauweise hat unsere kostbaren Landreserven zum Nachteil der Volkswirtschaft übermäßig beansprucht.

Landwirtschaftszonen?

Der Landesplanung war es von Anfang an ein Hauptanliegen, Wege und Mittel zur Eindämmung der landfressenden Streubauweise zu finden. Leider blieb der Erfolg größtenteils aus. Das landesplanerische Hauptpostulat zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Bodennutzung, die Landwirtschaftszone, ließ sich nicht verwirklichen. Das Bundesgericht hat in verschiedenen stark beachteten Urteilen festgestellt, daß die gesetzliche Grundlage für solche Zonen in den betreffenden Kantonen fehlt.

Gibt es ein anderes Mittel zur Eindämmung der Streubauweise als die Landwirtschaftszone? Die Frage kann bejaht werden. Bevor wir uns näher mit der Lösung befassen, wollen wir zum bessern Verständnis die zur Landverschwendung hinzutretenden nachteiligen Folgen der Streubauweise erörtern.

Wirtschaftliche Überlegungen

Die Streubauweise braucht nicht nur übermäßig viel Land. Sie belastet auch den Steuerzahler. Diese nachteilige Auswirkung wird in der Regel nicht sofort in ihrem vollen Umfange sichtbar. Sie tritt vielmehr erst später ein, und zwar stufenweise. Daher wird die Schwere dieses finanziellen Problems vielfach nicht oder dann zu spät erkannt.

Die Baulanderschließung kostet Geld, viel Geld. Nach Berechnungen, die für das Birstal angestellt wurden, betragen die gesamten Erschließungskosten pro Hektar Fr. 100 000.–, d. h. Fr. 10.–/m². Praktisch ist die Belastung pro Quadratmeter bei den heutigen Preisen und Ansprüchen eher höher als Fr. 10.–. Einwandfreie Unterlagen hierüber besitzt die Gemeinde Aarau, die große Flächen als Bauland erschlossen und an private Interessenten abgegeben hat. Darnach kamen im Binzenhofgebiet die Straßen- und Kanalisationsbauten auf über Fr. 8.–/m² zu stehen, für das neu zu erschließende Goldernquartier lautet der Voranschlag auf über Fr. 8.50/m². In diesen Zahlen sind die beträchtlichen Aufwendungen für Wasser- und Elektrizitätszuleitung nicht inbegriffen.

Auf den ersten Blick mag es erscheinen, die Behörden hätten es ohne weiteres in der Hand, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden durch die Baulanderschließung nicht wesentlich belastet werden. Sehen wir etwas näher zu, wie es sich damit verhält.

Da sind vorerst einmal die kleinen Gemeinden mit geringer Bautätigkeit und ohne Bauordnungen und Überbauungspläne. Hier ist die Erschließung neuen Baulandes Sache der Bauherren. Die Gemeinde befaßt sich nicht mit dieser Frage. Sie gibt lediglich das erforderliche Wasser und ebenfalls die notwendige elektrische Energie ab. Wenn sie gut beraten ist, macht sie noch Minimalvorschriften für den Bau der Wasserzuleitung. In diesem Zusammenhang muß aber erwähnt werden, daß man oft bereit ist, diese privaten Leitungsbauten mit erstaunlich hohen Gemeindebeiträgen zu unterstützen. Vielfach geschieht das gestützt auf die vor Jahren, d. h. zur Zeit der geschlossenen Dorfsiedlungen, geschaffenen Wasser- und Elektrizitätsreglemente. Aus verschiedenen Gründen scheut man sich, diese Reglemente den veränderten Verhältnissen anzupassen, und so nimmt man es denn in Kauf, Leistungen zu erbringen, die sich aus wirtschaftlichen Überlegungen nie rechtfertigen lassen. Aber selbst dort, wo die Fessel eines veralteten Reglementes nicht drückt, bewilligt man für einzelne abseits des Dorfes projektierte Bauten „Subventionen" von Tausenden von Franken zu Lasten der Wasser- oder Elektrizitätskasse. Wegleitend hiefür sind oft Rücksichten auf sogenannte gute Steuerzahler, deren Zuzug in die Gemeinde man sich sichern möchte. Über die Unrichtigkeit dieser Argumentation wäre einiges zu sagen.

In den größeren Gemeinden mit einer eigenen Regelung des Baupolizeirechtes hat sich die Behörde von Amtes wegen mit der Erschließungsfrage zu befassen. Hier besteht die Möglichkeit, daß die Gemeinde die neuen Wege und Leitungen selbst baut. Dieses Vorgehen drängt sich schon deshalb auf, weil die neuen Anlagen früher oder später doch zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde übergehen. Auf der andern Seite haben die Bauherren die reglementarisch festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten, so daß die Belastung der Öffentlichkeit in einem tragbaren Rahmen bleiben sollte. Leider ist das nicht immer der Fall. Die herrschende Streubauweise bedingt, daß ständig weitere Baugebiete eröffnet werden. Das führt zu einem nicht ausgenützten, überdimensionierten Weg- und Leitungsnetz. Die Gemeinde vermag die ihr erwach-

sende steigende Belastung, der keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, nicht zu tragen. Sie ist gezwungen, die Baulanderschließung der privaten Initiative zu überlassen. Das hat schwerwiegende Nachteile. Wohl kann grundsätzlich die plangemäße und technisch richtige Anlage verlangt werden. Praktisch sind jedoch der Wahrung der berechtigten öffentlichen Interessen ziemlich enge Grenzen gesetzt, denn auch hier gilt: „Wer zahlt, befiehlt". Die Bauinteressenten wollen nicht mehr für die Erschließung investieren, als sie entsprechend ihren momentanen Bedürfnissen für notwendig erachten. Die Gemeindebehörden haben vielfach Mühe zu erreichen, daß wenigstens den reglementarischen Minimalforderungen für den Bau von Wasser- und elektrischen Leitungen nachgelebt wird. Damit ist im Grunde genommen herzlich wenig erreicht. Die Gemeinde hat keineswegs Gewähr dafür, daß sie später nicht doch für die Verbesserung der Erschließung bedeutende Mittel aufbringen muß. Diese unerfreuliche Entwicklung kann hier nur in den Grundzügen an Hand der vier Hauptfaktoren der Baulanderschließung, nämlich Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und elektrische Energieversorgung, skizziert werden.

a) *Zufahrt*

Für die ersten paar abseits gelegenen Häuser genügt der vorhandene Flurweg. Die Eigentümer haben bewußt abseits gebaut, um für sich allein, „auf dem Land" zu wohnen. Vielleicht gab auch das „billigere" Bauland den Ausschlag. Doch diese Illusionen zerrinnen. Auch „das Land" wird zum Baugebiet! Es entstehen weitere Neubauten. Wo letztes Jahr noch ein Kornfeld wogte, wachsen plötzlich die hohen Fronten von Mehrfamilienhäusern oder einer Fabrik in die Höhe. Das sonnige Gärtchen mit dem Blick über Felder und Matten wird zum Schattenplatz mit nachbarlicher Klagemauer. Der gute alte Feldweg genügt den gestiegenen Bedürfnissen nicht mehr. Er ist ohnehin durch den Hertransport von Baumaterialien ruiniert worden.

b) *Wasserversorgung*

Die geschilderte Entwicklung bringt es mit sich, daß die Wasserzuleitung nicht mehr genügt. Bei den paar abseits gelegenen Häusern konnte man ausnahmsweise auf den gesetzlich vorgeschriebenen Löschschutz verzichten. Das geht nun nicht mehr. Jetzt braucht es Hydranten und eine Ringleitung. Vielleicht müssen sogar die Druckverhältnisse verbessert werden.

c) *Abwasserbeseitigung*

Bisher wurde das Abwasser im Garten verwertet oder in den Untergrund versickert. Wenn immer möglich, wird dieser Notbehelf beibehalten. Die Gemeinde mag später sehen, wie die völlig unhaltbar gewordenen Verhältnisse saniert werden können.

d) *Elektrische Energieversorgung*

Die bestehende Zuleitung genügt vielleicht für weitere Anschlüsse, sonst muß sie verstärkt werden. Die Neubauten bedingen Leitungsverlegungen, unter Umständen sogar Verkabelungen. Die Kosten sind beträchtlich. Sie gehen zu Lasten des Elektrizitätswerkes. Dafür kann dieses keine Rückstellungen für den zeitgemäßen Ausbau des Netzes machen.

Die Verbesserung der Erschließung kostet viel Geld. Sie erfolgt gewöhnlich allmählich: zunächst Ausbau der Wasser- und Energieversorgung, dann der Zufahrt und am Schluß die Sanierung der Abwasserverhältnisse. Die Gemeinde kann ihre Mitwirkung nicht versagen. Die Aufwendungen für die Verbesserung der Erschließung gehen zu einem schönen Teil zu Lasten der Gemeinde. Die eigentlichen Nutznießer, die Landeigentümer, seinerzeitigen Bauherren und Zwischenhändler, sind im heutigen Verfahren nicht mehr faßbar. Vielfach hält es schwer, von den jetzigen Eigentümern auch nur die minimalen reglementarischen Gebühren und Beiträge erhältlich zu machen. So muß denn das Gemeinwesen die Zeche bezahlen. Das wiegt um so schwerer, als sich der Vorgang ständig wiederholt. Gesamthaft gibt das Beträge von erschreckender Höhe. So ist schon vor 15 Jahren errechnet worden, daß die Gemeinde Muttenz Fr. 700 000.– hätte sparen können, wenn sie das Wegnetz nur für die tatsächlichen Bedürfnisse hätte ausbauen müssen. In diesem Betrag sind die unproduktiven Aufwendungen für das überdimensionierte Leitungsnetz nicht inbegriffen!

Die Gemeindeautonomie hilft

Im Grunde genommen wird die sich später als schwere finanzielle Belastung erweisende Streubauweise durch das Gemeinwesen begünstigt, indem dieses allen Bauinteressenten das notwendige Wasser und allenfalls auch die elektrische Energie zuleitet. Hier muß der Hebel angesetzt werden. Besteht denn unter allen Umständen ein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde auf Abgabe von Wasser? Die Antwort lautet: Nein. Die Wasserversorgung ist eine autonome Aufgabe der Gemeinden. Eine gesetzliche Verpflichtung zu ihrer Lösung besteht nicht. Die Gemeinden entscheiden frei, ob sie die Wasserversorgung zur Gemeindeangelegenheit erklären wollen. Tun sie das – was in den wichtigeren Orten eine Selbstverständlichkeit ist –, so haben sie gleichzeitig eine entsprechende autonome Satzung, ein Reglement, zu erlassen. Wie schon erwähnt, pflegen die aus der Zeit der geschlossenen Siedelungen stammenden Reglemente die Wasserabgabe zu erleichtern. Zu einer Beschränkung lag im Zeitpunkt ihres Entstehens kein Anlaß vor. Heute liegen die Dinge anders. Die schrankenlose Bedienung jedes Interessenten bedeutet eine Gefahr für gesunde Gemeindefinanzen. Die öffentlichen Versorgungsbetriebe dürfen und müssen nach rationellen Grundsätzen betrieben werden. Die Verweigerung der Wasserabgabe an abgelegene Bauten ist ein Akt von Selbstschutz.

Vielfach glaubt man das Problem lösen zu können, indem man dem Bauinteressenten die momentanen Erschließungskosten aufbürdet. Der Wasseranschluß wird also gestattet, doch muß der Bauherr die Zuleitung auf eigene Kosten erstellen. Damit ist jedoch die Gemeinde auf weite Sicht nicht entlastet. Im Gegenteil, die private Leitung begünstigt das Entstehen weiterer Bauten im fraglichen Gebiet. Das mag für den ersten Bauherrn eine erwünschte Entlastung bedeuten, da sich die neuen Interessenten in die Leitung einkaufen müssen. Für das Gemeinwesen tritt die gegenteilige Folge ein. Wenn nicht schon die Trinkwasserleitung zur Hydrantenleitung verstärkt werden muß, so sind sicher früher oder später die Zufahrt zu verbessern und die unhaltbar gewordenen Abwasserverhältnisse zu sanieren. Diese Verbesserung der Erschließung ist nur mit starker finanzieller Mitwirkung der Gemeinde möglich. Die Abwälzung der primären Erschließungskosten auf den Bauherrn bedeutet also keine Lösung des Problems. Diese wird nur erreicht, wenn man die Anschlüsse von abgelegenen Bauten an die öffentlichen Versorgungsbetriebe konsequent verweigert. In einigen aargauischen Gemeinden ist man seit Jahren diesen Weg gegangen. Die Erfahrungen damit sind gut.

Praktisch ist man so vorgegangen, daß die Beschränkung des Anschlußrechtes als Abänderung der schon bestehenden Reglemente in Verbindung mit Zonenordnungen und neuzeitlichen Bauordnungen geschaffen wurde. Diese Gemeindebauvorschriften stellen ihrerseits das Ergebnis von Ortsplanungen dar. Bei der Abgrenzung des Baugebietes, innerhalb dessen die Anschlüsse an die öffentlichen Versorgungsbetriebe gestattet werden, kam der Höhe der zu erwartenden Erschließungskosten eine erhebliche Bedeutung zu. Land, das nur mit großen Aufwendungen als vollwertiges Bauland erschlossen werden kann, wurde nicht dem Baugebiet zugewiesen. Umgekehrt wurden Grundstücke, die schon erschlossen waren oder mit geringen Kosten fertig erschlossen werden konnten, nicht außerhalb der Bauzonen verwiesen. Selbstverständlich wurden bei der Abgrenzung auch die übrigen Planungsfaktoren gebührend berücksichtigt. Bei Gemeinden mit umfangreichem Baugebiet läßt sich die erwünschte Rücksichtnahme auf die Gemeindefinanzen dadurch erreichen, daß „zweite Bauetappen" ausgeschieden werden, die erst auf besonderen Beschluß der Gemeindeversammlung für die Überbauung freigegeben werden.

Die Grundeigentümer und Bauinteressenten haben die Beschränkung des Baugebietes, beziehungsweise des Anschlußrechtes nicht ohne weiteres hingenommen. Immerhin sind in allen Gemeinden, die den skizzierten Weg beschritten, nur einige wenige Beschwerden eingereicht worden. Als die Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren mit ihren Begehren nicht durchdrangen, haben sie wegen Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung (Willkür) und der Eigentumsgarantie das Bundesgericht angerufen. Dieses hatte bis jetzt vier solche Fälle aus dem Kanton Aargau zu beurteilen. Wir lassen aus diesen Entscheiden einige grundsätzliche Erwägungen folgen:

a) i. S. Dr. Bremgartner gegen Gemeinderat Ennetbaden vom 17. Juni 1953.

Ende 1952 verweigerte der Gemeinderat Ennetbaden Herrn Dr. Bremgartner die Baubewilligung für ein Einfamilienhaus unmittelbar außerhalb des gemäß Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes. Im Beschwerdeverfahren wurde dieser Entscheid vom Regierungsrat mit im wesentlichen folgender Begründung bestätigt: Mit Rücksicht auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Rüesch („Plan" 1951, S. 56ff.) sei nicht mehr zu prüfen, ob die Baubewilligung zu verweigern sei, weil der Bauplatz außerhalb des Baugebietes liege. Dagegen dürfe die Gemeinde den Fassungsbereich ihrer Wasserversorgung nach rationellen und zweckmäßigen Gesichtspunkten begrenzen. Die Wasserversorgung gehöre zur Gemeindeautonomie. Ihr Ausbau werde von den Gemeindeorganen bestimmt. Deren Entscheidungen könnten vom Regierungsrat lediglich auf Rechtswidrigkeit, insbesondere auf Willkür, überprüft werden. Der Bauplatz des Beschwerdeführers liege außerhalb der Druckzone der Wasserversorgung. Ein befriedigendes Funktionieren der Wasserversorgung des Neubaus wäre daher fraglich. Durch den vom Bauherrn auf eigene Kosten offerierten Einbau einer Pumpe könne das Problem nicht gelöst werden. Die Erteilung der Baubewilligung würde weitere Bauten außerhalb des Baugebietes nach sich ziehen und dazu führen, daß die Gemeinde ihre Wasserversorgung ausbauen und insbesondere ein Hochdruckreservoir erstellen müßte. Die Gemeinden seien nach Gesetz verpflichtet, für den notwendigen Löschschutz (Hydrantenanlage) zu sorgen. Der Regierungsrat könne eine Gemeinde mittelbar nicht zu Maßnahmen von solch großer finanzieller Tragweite verhalten. Ohne Anschluß an die Wasserversorgung könnte das geplante Haus nicht zweckmäßig benützt werden, weshalb die Baubewilligung verweigert werden müsse.

Der Bauherr führte wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und wegen Willkür staatsrechtliche Beschwerde. Er machte geltend, er sei bereit, für die Anschlußkosten (Wasserzuleitung mit Pumpe und Kanalisation) aufzukommen. Die Gemeinde sei nicht zum Löschschutz verpflichtet. Dieser sei übrigens vorhanden; der notwendige Druck könne durch das Verwenden einer Motorspritze erreicht werden. Auch andere hochgelegene Bauten seien auf diesen ambulanten Löschschutz angewiesen.

Das Bundesgericht trat wegen mangelnder Begründung auf die Willkürrüge nicht ein. Hinsichtlich der behaupteten Verletzung der Eigentumsgarantie führte es aus: Die Verweigerung des Anschlusses an die Wasserversorgung und Kanalisation sei zu Recht erfolgt. Die Offerte des Bauherrn, die Anschlußleitungen auf eigene Kosten zu erstellen, müsse nicht angenommen werden. Im Baubewilligungsverfahren dürften nicht nur die eigentlichen Bauvorschriften, sondern auch die Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus den allgemeinen polizeilichen Kompetenzen ergeben. Für Bauten, die den gesundheits- und feuerpolizeili-

chen Anforderungen nicht entsprechen, müsse die Baubewilligung verweigert werden. Falls jedoch der Bauherr auf eigene Kosten ohne Inanspruchnahme der Gemeindeanstalten die polizeilichen Mängel beheben könne, so wäre die Baubewilligung zu erteilen.

Entscheid vom 2. Dezember 1953 i. S. gegen Gemeinderat Rothrist.

Die Zonenordnung von Rothrist enthält eine analoge Bestimmung zu der Regelung von Ennetbaden. Kürzlich wurde in einem Fall der Entscheid des Bundesgerichtes angerufen. Der Eigentümer einer 151 Aren großen, weit abseits des Baugebietes gelegenen Parzelle in der sogenannten Holzweid hatte mit einer Baufirma einen Vorvertrag über den Verkauf des Grundstückes abgeschlossen. Die Firma wollte hier rund 20 Chalets erstellen. Der Gemeinderat verweigerte die Baubewilligung für die ersten zwei Baugesuche, da die notwendigen Anschlüsse nicht gestattet werden könnten. Bei Erteilung der Baubewilligung müßte die Gemeinde insbesondere einen teuren Ausbau des Kanalisationsnetzes vornehmen, weil die kantonale Baudirektion nicht gestatte, daß die anfallenden Abwasser in eine in der Nähe vorbeiführende Drainageleitung eingeleitet werden. Als der interessierte Grundeigentümer, R. Sager, auch vom Regierungsrat abgewiesen wurde, gelangte er wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und wegen Willkür an das Bundesgericht.

Der sehr interessante und ausführliche Entscheid ist kürzlich veröffentlicht worden (BGE 79 I 230ff.). Aus Platzgründen beschränken wir uns hier auf einige grundsätzliche Ausführungen des Bundesgerichtes:

„Das Baugebiet der Gemeinde wird durch den Zonenplan, der einen Bestandteil der Zonenordnung bildet, ausgeschieden. Außerhalb dem Baugebiet werden Kanalisations-, Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse nur für landwirtschaftliche Bauten bewiligt."

Er stimmt seinem wesentlichen Inhalt nach überein mit den ursprünglichen Absätzen 1 und 3 von § 1 der Zonenordnung von Ennetbaden (siehe BGE 76 I 330). Daneben enthielt diese in Abs. 2 noch die folgende – seither aufgehobene – Bestimmung: „Außerhalb des Baugebietes dürfen vorläufig keine Neubauten errichtet werden". Nur dieses Bauverbot bildete Gegenstand des Urteils i. S. Rüesch und wurde darin als gegen die Eigentumsgarantie verstoßend erklärt; die beiden andern Absätze waren nicht angefochten. Die Zonenordnung von Rothrist enthält kein solches Bauverbot für das außerhalb der Bauzone gelegene Gebiet. Die Verweigerung der Baubewilligung wurde denn auch vom Gemeinderat nicht damit begründet, daß das Bauen daselbst an sich nicht zulässig sei, sondern nur damit, daß die Erstellung der geplanten Chaletsiedlung eine Ausdehnung der Kanalisation auf die Holzweid erfordern würde, was Art. 1, Abs. 1, der Zonenordnung zuwiderlaufe und der Gemeinde der hohen Kosten wegen nicht zuzumuten sei. Der Regierungsrat vollends stellte in seinem Entscheid ausdrücklich klar, daß es in jener Bestimmung wie im konkreten Falle nicht um ein Bauverbot, sondern nur um die Abgrenzung des Bereiches der Kanalisation und der Versor-

gungsbetriebe der Gemeinde gehe. Aus BGE 76 I 329 ergibt sich deshalb keineswegs eine Verfassungswidrigkeit von Art. 1, Abs. 1, der Zonenordnung von Rothrist.

Der Beschwerdeführer macht geltend, selbst wenn die Gemeinde nach Art. 1, Abs. 1, der Zonenordnung berechtigt wäre, die Anschlüsse außerhalb der Bauzone zu verweigern, so werde die Bestimmung ihm gegenüber ausschließlich zu dem Zwecke angerufen, um ihm eine Überbauung der Parzelle 40 zu verunmöglichen; auf diesem Umwege werde ein Bauverbot für die Parzelle erzielt, und darin liege Willkür.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht etwa, daß jene Bestimmung allgemein dazu benützt werde, das Bauen außerhalb des im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes zu verhindern; er beruft sich vielmehr selbst darauf, daß seit Bestehen der Zonenordnung die Baubewilligung für 14 außerhalb gelegene Wohnhäuser erteilt worden sei und verlangt gleiche Behandlung für seine Parzelle. Im Entscheid des Regierungsrates wird festgestellt, daß die erwähnten Fälle ausnahmslos Bauten betrafen, für welche das Abwasserproblem einwandfrei gelöst war, vor allem durch Anschluß an die Drainageleitung Oberwil–Pfaffnern, deren Einbezug in das Kanalisationsnetz der Gemeinde vorgesehen ist. Die Verweigerung der Baubewilligung im vorliegenden Falle wird damit begründet, daß die Frage der Abwasserbeseitigung für die geplante Chaletsiedlung in der Holzweid nicht gelöst sei und nicht gelöst werden könne, was bei der Prüfung des Baugesuches berücksichtigt werden müsse. In der Tat haben die aargauischen Baupolizeibehörden nach feststehender Praxis im Rahmen ihrer Kompetenz ein Bauvorhaben auch darauf hin zu prüfen, ob es aus allgemeinen polizeilichen Gründen zu verweigern sei, und kann sich der Gemeinderat hiebei neben der Bauordnung auch auf seine allgemeinen polizeilichen Kompetenzen stützen (nicht veröffentlichtes Urteil vom 17. Juni 1953 i. S. Bremgartner, Erw. 4). Der Beschwerdeführer bestreitet weder diese Befugnis noch die Tatsache, daß in den von ihm erwähnten Fällen das Abwasserproblem einwandfrei gelöst war. Doch macht er geltend, die Annahme des Gemeinderates und des Regierungsrates, daß für die geplanten Bauten auf der Holzweid keine Lösung dieses Problems gewährleistet sei, sei willkürlich.

Wenn auch ein Baugesuch bisher erst für zwei Chalets gestellt wurde, so stand doch von Anfang an fest, daß die Gesuchstellerin den Bau einer ganzen Siedlung plant; wurde doch der Kauf im Vorvertrag an die Bedingung geknüpft, daß „die Überbauung der Parzelle 40 mit Chalets" bewilligt werde, und wurde mit dem Gesuch ein Überbauungsplan eingereicht, der darauf 19 Chalets vorsieht. Die Frage der einwandfreien Beseitigung des Abwassers war also nicht nur für die zwei ersten Chalets, sondern für die ganze geplante Siedlung zu prüfen; davon geht denn auch der Beschwerdeführer selbst aus. Zudem haben die Behörden mit Recht berücksichtigt, daß die Bewilligung einer solchen Siedlung voraussichtlich weitere Baugesuche in der Nachbarschaft zur Folge haben würde, die dann nicht anders behandelt werden könnten, daß also hier ein neues, im Zonenplan nicht vorgesehenes Baugebiet entstehen könnte.

Auch das wird vom Beschwerdeführer nicht angefochten, insbesondere nicht als willkürlich gerügt; er befürwortet vielmehr die bauliche Erschließung des ganzen Gebietes westlich von Oberwil. (Schluß folgt)

† René Danger

La nouvelle inattendue du décès de notre excellent ami et confrère Monsieur René Danger, membre d'honneur de la Fédération internationale des géomètres, a vivement attristé les géomètres suisses. Déjà à Paris l'an dernier au 8e Congrès international des géomètres, chacun regretta l'absence de cet aimable collègue qui, pour des raisons d'âge, s'était éloigné de la capitale. Nous espérions cependant le revoir, nous entretenir avec lui et bénéficier comme toujours de ses si judicieux conseils. Hélas, le Destin en décida autrement.

M. René Danger est décédé le 10 juin 1954, à l'âge de 82 ans, après une courte maladie.

Dans le numéro de juin 1954 de la Revue des géomètres-experts et topographes français, Monsieur Henri Peltier, président de la Fédération internationale des géomètres et président du Conseil supérieur de l'Ordre des géomètres-experts français, a fait l'éloge du regretté disparu. Qu'il nous soit permis de nous inspirer de cet article à l'appui du présent communiqué et de citer en premier lieu ce témoignage ému rendu par M. Roupcinsky, l'actuel doyen des géomètres belges, à la mémoire de M. René Danger: «Il a servi, avec quel talent notre chère profession. Par la plume, par l'enseignement, par les paroles, il fut l'apôtre du relèvement professionnel».

Né à Etampes le 19 août 1872, René Danger y fit ses études secondaires. Après avoir effectué des stages professionnels, il succéda à son père Paul Danger en 1899, puis reprit, quelques années plus tard, le cabinet Frère et Paré à Paris. Son bureau, qu'il organisa sur des bases modernes, prit d'emblée une extension considérable. M. René Danger se voua tout particulièrement aux travaux topographiques et d'urbanisme, et sa grande renommée dans ce domaine dépassa bientôt les frontières de son pays.

C'est lui qui fut le principal créateur d'un enseignement spécialisé pour les géomètres, qui suggéra d'instituer une section des ingénieurs-géomètres à l'Ecole des Travaux publics, comme aussi plus tard de fonder un Institut de topométrie et une Ecole supérieure des géomètres et topographes. Il enseigna en qualité de professeur dans ces différentes Ecoles, puis le Ministère de l'Education nationale le désigna comme inspecteur de l'Enseignement technique.

Sur le plan international, M. René Danger était, avec M. Roupcinsky prénommé, fondateur de la Fédération internationale des géomètres, dont les principes furent définitivement arrêtés à Paris en 1926. Il collabora activement aux travaux des Congrès internationaux de géomètres